

Antrag

der Abg. Dr. Boris Weirauch und Jonas Weber u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in wie vielen Fällen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg seit 2017 jährlich vom Gericht angeordnet, vorbehalten oder nachträglich angeordnet wurde (unterteilt nach der jeweiligen Rechtsgrundlage im Strafgesetzbuch [StGB] bzw. Jugendgerichtsgesetz [JGG]) und welche Straftaten der Anordnung jeweils zugrunde lagen;
2. wie sich die Belegung für die Unterbringung in Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg seit 2017 entwickelt hat und wie viele Plätze insgesamt und aktuell wo belegt sind (unterteilt nach Plätzen in eigenständiger Anstalt, abgetrennten Abteilungen in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt);
3. wie sich die durchschnittliche Verweildauer der Unterbringung in Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg seit 2017 entwickelt hat;
4. wie sich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze für die Unterbringung in Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg seit 2017 entwickelt hat und wie viele Plätze insgesamt und aktuell wo zur Verfügung stehen (unterteilt nach Plätzen in eigenständiger Anstalt, abgetrennten Abteilungen in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt);
5. wie und in welchem Umfang in Baden-Württemberg das nach § 140 Absatz 1 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen zur Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG) vorgegebene Trennungsgebot gewährleistet wird;

6. in welchem Umfang es seit 2017 Angriffe auf Justizvollzugsbedienstete und andere Bedienstete im Bereich der Unterbringung für die Sicherungsverwahrung gab;
7. in welchem Umfang es seit 2017 Ausbrüche, Ausbruchversuche oder sonstige Entweichungen aus der Unterbringung in Sicherungsverwahrung gab (unterteilt nach dem jeweiligen Unterbringungsort);
8. ob, und falls ja, in welchem Umfang seit 2017 Personen in Baden-Württemberg aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden mussten, weil eine Unterbringung aus Platzmangel oder eine Gewährleistung der gesetzlichen Anforderungen an die Unterbringung in Sicherungsverwahrung nicht möglich war;
9. wie viele Personen seit 2017 jährlich aus der Unterbringung in Sicherungsverwahrung entlassen wurden und inwieweit diese Personen nach ihrer Entlassung erneut und in welchem Umfang straffällig geworden sind;
10. wie sie die Situation und die Entwicklung der Unterbringung in Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg einschätzt und ob sie ggf. in welchem Umfang Nachbesserungsbedarf sieht, um dem Bedarf an Unterbringungsplätzen und den gesetzlichen Ansprüchen aktuell und künftig genügen zu können.

31.5.2023

Dr. Weirauch, Weber, Binder, Hoffmann, Ranger SPD

Begründung

Die parlamentarische Anfrage dient dazu, die Entwicklung und den aktuellen Stand der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg aufzuzeigen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Juni 2023 Nr. JUMRIV-JUM-1040-85/17 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. in wie vielen Fällen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg seit 2017 jährlich vom Gericht angeordnet, vorbehalten oder nachträglich angeordnet wurde (unterteilt nach der jeweiligen Rechtsgrundlage im Strafgesetzbuch [StGB] bzw. Jugendgerichtsgesetz [JGG]) und welche Straftaten der Anordnung jeweils zugrunde lagen;*

In der Strafverfolgungsstatistik wird die Anzahl der im jeweiligen Jahr rechtskräftig Verurteilten (VU) erfasst, gegen die die Sicherungsverwahrung angeordnet oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten worden ist. Nachträgliche Anordnungen der Sicherungsverwahrung werden demgegenüber nicht in der Strafverfolgungsstatistik erfasst.

Für die Jahre 2017 bis 2021 lassen sich aus der Strafverfolgungsstatistik für Baden-Württemberg folgende Daten entnehmen:

Anzahl der Erwachsenen, gegen die die SV angeordnet worden ist (§ 66 StGB)	... Erwachsenen, gegen die die Anordnung der SV vorbehalten worden ist (§ 66a StGB)
2017	<p style="text-align: center;">7</p> <p>(2 VU wegen schweren sexuellen Übergriffs, § 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, Abs. 8 StGB; je 1 VU wegen versuchten Mordes, §§ 211, 22, 23 StGB, Totschlags, § 212 StGB, und Erpresserischen Menschenraubes, § 239a StGB; 2 VU wegen gefährlicher Körperverletzung, § 224 StGB)</p>	<p style="text-align: center;">1</p> <p>(1 VU wegen schweren Raubes, § 250 StGB)</p>
2018	<p style="text-align: center;">8</p> <p>(1 VU wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern, § 176 Abs. 4 StGB; 1 VU wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern, § 176a StGB; 3 VU wegen Vergewaltigung, § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB; 1 VU wegen schweren sexuellen Übergriffs, § 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, Abs. 8 StGB; 1 VU wegen schweren Raubes, § 250 StGB; 1 VU wegen räuberischer Erpressung, § 255 StGB)</p>	<p style="text-align: center;">2</p> <p>(1 VU wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern, § 176a StGB; 1 VU wegen Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften, § 184b StGB)</p>
2019	<p style="text-align: center;">7</p> <p>(1 VU wegen sexueller Handlungen unter Anwendung von Gewalt, Drohung oder Ausnutzen einer schutzlosen Lage, § 177 Abs. 5 StGB; 3 VU wegen schweren sexuellen Übergriffs, § 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, Abs. 8 StGB; 1 VU wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt, § 182 Abs. 1, 2 StGB; 1 VU wegen versuchten Mordes; 1 VU wegen räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer, § 316a StGB)</p>	<p style="text-align: center;">1</p> <p>(1 VU wegen schweren Raubes, § 250 StGB)</p>

2020	10 (1 VU wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern, § 176 Abs. 1, 2, 3 StGB; 1 VU wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern, § 176a StGB; 3 VU wegen Vergewaltigung, § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB; je 1 VU wegen schweren Raubes, § 250 StGB, Erpresserischen Menschenraubes, § 239a StGB, gefährlicher Körperverletzung, § 224 StGB, Mordes, § 211 StGB, und Totschlags, § 212 StGB)	0
2021	6 (5 VU wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern, § 176a StGB; 1 VU wegen schweren Raubes, § 250 StGB)	3 (1 VU wegen Mordes, § 211 StGB; 2 VU wegen Totschlags, § 212 StGB)

Gegen Heranwachsende oder Jugendliche wurde in den Jahren 2017 bis 2021 der Vorbehalt der Sicherungsverwahrung nicht angeordnet. Unbedingte Anordnungen der Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende oder Jugendliche sind gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Daten für das Jahr 2022 liegen uns noch nicht vor.

2. wie sich die Belegung für die Unterbringung in Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg seit 2017 entwickelt hat und wie viele Plätze insgesamt und aktuell wo belegt sind (unterteilt nach Plätzen in eigenständiger Anstalt, abgetrennten Abteilungen in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt);

Die Anzahl der im Justizvollzug in Baden-Württemberg untergebrachten Sicherungsverwahrten jeweils zum 31. März des jeweiligen Jahres ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Durchschnittsbelegung	60	60	64	61	62	64

Zum 31. Mai 2023 waren Sicherungsverwahrte in den folgenden Einrichtungen untergebracht:

Anstalt	Anzahl
JVA Freiburg – Abteilung für Sicherungsverwahrung	55
JVA Freiburg – Freigängerhaus	2
JVA Heilbronn	1
JVA Schwäbisch Gmünd – Abteilung für Sicherungsverwahrung	1
Sozialtherapeutische Anstalt Hohenasperg (STA)	4

3. wie sich die durchschnittliche Verweildauer der Unterbringung in Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg seit 2017 entwickelt hat;

Eine jahresgenaue Erhebung der durchschnittlichen Verweildauer ist nicht möglich.

Soweit uns Daten bezüglich der aus der – zentral für den Vollzug der Sicherungsverwahrung an männlichen Unterbrachten zuständigen – Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Freiburg Entlassenen vorliegen, haben sich bei Entlassung folgende Verweildauern ergeben:

2018	13 Jahre und 12 Jahre
2019	11 Jahre, 10 Jahre, 5 Jahre, 2 Monate
2020	keine Entlassung
2021	keine Entlassung
2022	14 Jahre und 10 Jahre
2023	10 Jahre

4. wie sich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze für die Unterbringung in Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg seit 2017 entwickelt hat und wie viele Plätze insgesamt und aktuell wo zur Verfügung stehen (unterteilt nach Plätzen in eigenständiger Anstalt, abgetrennten Abteilungen in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt);

In der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Freiburg stehen seit deren Errichtung insgesamt 63 Unterbringungsplätze für Sicherungsverwahrte im geschlossenen Männervollzug zur Verfügung; im geschlossenen Frauenvollzug der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd ist ein Unterbringungsplatz eingerichtet. Darüber hinaus ist die Unterbringung von Sicherungsverwahrten im Einzelfall – insbesondere im Bereich des offenen Vollzugs und der Sozialtherapie – auch in Einrichtungen des Strafvollzugs möglich (siehe dazu Antwort zu Frage 5), wovon auch entsprechend Gebrauch gemacht wird (vergleiche dazu Antwort zu Frage 2).

5. wie und in welchem Umfang in Baden-Württemberg das nach § 140 Absatz 1 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen zur Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG) vorgegebene Trennungsgebot gewährleistet wird;

Die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug liegt gemäß Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz (GG) grundsätzlich bei den Ländern. Baden-Württemberg hat mit Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzbuches (JVollzGB) zum 1. Januar 2010 die Gesetzgebungskompetenz ausgeübt.

Vor diesem Hintergrund wurde das seitens des Bundesverfassungsgerichts formulierte Trennungsgebot als Teil des sogenannten Abstandsgebots des Vollzugs der Sicherungsverwahrung vom Strafvollzug auch im hiesigen Justizvollzugsgesetzbuch etabliert. Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 1 (JVollzGB I) erfolgt der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Strafvollzug getrennt in besonderen Justizvollzugsanstalten, in Teilanstalten, Außenstellen oder Abteilungen von Justizvollzugsanstalten (Einrichtungen der Sicherungsverwahrung). Frauen sind zudem auch in der Sicherungsverwahrung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB I getrennt von Männern in besonderen Justizvollzugsanstalten für Frauen oder in getrennten Abteilungen in Justizvollzugsanstalten für Männer unterzubringen.

Dementsprechend wurden in der Justizvollzugsanstalt Freiburg für den Vollzug an männlichen Sicherungsverwahrten sowie in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd für den Vollzug an weiblichen Sicherungsverwahrten jeweils eigenständige Abteilungen eingerichtet.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber folgende besondere Ausnahmetatbestände vorgesehen hat, im Falle derer von einer getrennten Unterbringung von Strafgefangenen abgewichen werden darf (§ 4 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB I):

- zur Behandlung, insbesondere in einer sozialtherapeutischen Anstalt,
- zur Durchführung einer Behandlungsuntersuchung oder Begutachtung,
- zur Behandlung einer Krankheit oder besseren medizinischen Versorgung in einem Justizvollzugskrankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer Justizvollzugsanstalt,
- auf Antrag der Untergebrachten aus wichtigem Grund,
- zur Entlassungsvorbereitung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs oder
- vorübergehend zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt oder für Leib oder Leben von Untergebrachten oder Dritten.

Die Ausnahmemöglichkeit der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt des Strafvollzugs betrifft hierbei in der Praxis in der Regel Sicherungsverwahrte, die bereits als Strafgefangene in der Sozialtherapeutischen Anstalt Hohenasperg (STA) behandelt wurden und deren Behandlung mit Antritt der Sicherungsverwahrung zeitlich absehbar vor ihrem Abschluss steht. Vor diesem Hintergrund liefe es den Vollzugszielen zuwider, wenn die laufende Therapie unterbrochen und nicht in der STA zu Ende geführt werden würde.

6. in welchem Umfang es seit 2017 Angriffe auf Justizvollzugsbedienstete und andere Bedienstete im Bereich der Unterbringung für die Sicherungsverwahrung gab;

Die Justizvollzugseinrichtungen sind im Rahmen der Vorschriften zum Umgang mit außerordentlichen Vorkommnissen verpflichtet, Angriffe auf Bedienstete zu berichten, die ernstlicher Art sind, also insbesondere eine Dienstunfähigkeit zur Folge haben oder aufgrund der Tatbegehung oder anderer Umstände eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Seit dem Jahr 2017 wurden keine derartigen Vorkommnisse aus dem Bereich der Sicherungsverwahrung berichtet.

7. in welchem Umfang es seit 2017 Ausbrüche, Ausbruchversuche oder sonstige Entweichungen aus der Unterbringung in Sicherungsverwahrung gab (unterteilt nach dem jeweiligen Unterbringungsort);

Im gefragten Zeitraum gab es weder Ausbrüche, Ausbruchversuche noch sonstige Entweichungen aus der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

8. ob, und falls ja, in welchem Umfang seit 2017 Personen in Baden-Württemberg aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden mussten, weil eine Unterbringung aus Platzmangel oder eine Gewährleistung der gesetzlichen Anforderungen an die Unterbringung in Sicherungsverwahrung nicht möglich war;

Zu entsprechenden Fällen ist es nicht gekommen.

9. wie viele Personen seit 2017 jährlich aus der Unterbringung in Sicherungsverwahrung entlassen wurden und inwieweit diese Personen nach ihrer Entlassung erneut und in welchem Umfang straffällig geworden sind;

Aus der für die Unterbringung von männlichen Sicherungsverwahrten grundsätzlich im Land zentral zuständigen Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Freiburg wurde im angefragten Zeitraum die folgende Anzahl an Sicherungsverwahrten entlassen:

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023*
1	2	4	0	0	3	1

* (Stand 31. Mai 2023)

Entlassungen weiblicher Sicherungsverwahrter haben nicht stattgefunden.

Eine statistische Erfassung einer erneuten Straffälligkeit entlassener Sicherungsverwahrter findet nicht statt.

10. wie sie die Situation und die Entwicklung der Unterbringung in Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg einschätzt und ob sie ggf. in welchem Umfang Nachbesserungsbedarf sieht, um dem Bedarf an Unterbringungsplätzen und den gesetzlichen Ansprüchen aktuell und künftig genügen zu können.

Mit Blick auf die aktuelle Belegung der hiesigen Justizvollzugsanstalten mit Strafgefangenen, bei denen die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten wurde, ist im Bereich der männlichen Unterbrachten eine Zunahme der Belegung zu erwarten.

Dabei ist allerdings anzumerken, dass Unsicherheiten in der Prognosestellung darin bestehen, dass behandlerische Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt Bruchsal sowie der STA, in denen Strafgefangene mit vorbehaltener oder angeordneter Sicherungsverwahrung zur Behandlung regelmäßig untergebracht sind, erfahrungsgemäß in Einzelfällen immer wieder zum Nichtantritt der Sicherungsverwahrung führen können. Bereits im Jahr 2016 wurde aufgrund der seinerzeit prognostizierten zeitnahen Überbelegung der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Freiburg eine Baumaßnahme zur Aufstockung der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Freiburg und einer damit einhergehenden Schaffung von 15 zusätzlichen Unterbringungsplätzen angestoßen. Unter anderem aufgrund unerwarteter statischer Probleme und einer hieraus resultierenden Verzögerung der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme wird diese allerdings frühestens im Jahr 2027 in Betrieb genommen werden können. Vor diesem Hintergrund soll im Gebäude der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Offenburg bis Anfang 2024 ein zum Zweck der Behandlung von Strafgefangenen genutztes Stockwerk für die Unterbringung von zehn Sicherungsverwahrten – einschließlich entsprechender (kleinerer) Bauarbeiten – umgewidmet werden.

Die Unterbringung von Sicherungsverwahrten in der neuen Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Offenburg erfolgt auf Grundlage einer therapeutischen Gesamtkonzeption, die derzeit unter Beteiligung der vollzuglichen Praxis ausgearbeitet wird. Aufgrund des bei der Ausgestaltung der Abteilung zu beachtenden gesetzlich vorgegebenen Abstands- und Trennungsgebots wird die Unterbringung auch in der Justizvollzugsanstalt Offenburg in Einzelzimmern und – auch bezüglich des den Sicherungsverwahrten innerhalb der Anstalt zur Verfügung stehenden Außenbereichs – abgetrennt vom Strafvollzug stattfinden.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration